

NUTZUNGSORDNUNG 2004

„Freier Lokalrundfunk Köln e.V.“

- (1) Der Verein stellt seinen Mitgliedern Räume und Sachmittel des Vereins zur Verfügung, wenn hierdurch die Vereinszwecke entsprechend Satzung verwirklicht werden. Der Verein kann auch Nichtmitgliedern in gleicher Weise die Vereinsmittel zur Verfügung stellen; er muss aber in solchen Fällen erhöhte Gebühren beanspruchen. Bei Überlassung von Räumen und Geräten an kommerzielle Nutzer (nicht gemeinnützige) sind hierfür die vergleichbar ortsüblichen Entgelte und Gebühren anzusetzen. Die Regelungen des Satz 3 gelten auch bei nicht satzungsgemäßer bzw. nicht genehmigter Nutzung der Räume und Sachmittel des Vereins durch Mitglieder; sie werden dann den erwerbsmäßigen bzw. Fremd-Nutzern gleichgestellt.
- (2) Die Nutzungs-Gebühren betragen
 - a. bei Vereinsmitgliedern für die Produktion von Bürgerfunkbeiträgen die Höhe der "LfM"-Förderung für den entsprechenden Kurz-Beitrag bzw. Sendung. Bei privater nichtkommerzieller durch den Vorstand genehmigter Nutzung:
 - Reportagegerät oder Notebook-HD-System 8,- €/Tag
 - Schnittplatz 10,- €/angefangene Std.; pro Tag (8 Std.) 60,- €
 - komplettes Studio 25,- €/angefangene Std.; pro Tag (8 Std.) 160,- €
 - Betreuung nach Vereinbarung; mind. Selbstkosten
 - b. bei Nichtmitgliedern:

Gleiche Regelung wie bei Vereinsmitgliedern bei der Produktion der ersten Bürgerfunk-Sendung bzw. des ersten Bürgerfunk-Beitrages; bei weiterer entsprechender Bürgerfunknutzung ist eine Mitgliedschaft erforderlich.

Bei erwerbsmäßiger bzw. Fremd-Nutzung:

 - Reportagegerät oder Notebook-HD-System 16,- €/Tag
 - Schnittplatz 15,- €/angefangene Std.; pro Tag (8 Std.) 100,- €
 - Studio 40,- €/angefangene Std.; pro Tag (8 Std.) 250,- €
 - Betreuung nach Vereinbarung
 - c. Bei kostenpflichtigem Entleih wird unabhängig von der Entleihdauer eine Verwaltungsgebühr von 4,- € zusätzlich fällig.
 - d. Die Entleihzeit kann maximal eine Woche betragen. Bei Überschreiten der vertraglichen Entleihzeit wird eine Überziehungsgebühr von 3,- €/Tag zusätzlich fällig.
- (3) Bei der Vergabe der Termine für die Nutzung der Räume, Einrichtungen und Geräte des Vereins sind primär die Wünsche der Vereinsmitglieder zu berücksichtigen.
- (4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der geschäftsführende Vorstand auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 1-3 zulassen, z.B. bei Projekten und langfristiger Überlassung sowie bei Nutzung durch nichtkommerzielle Nutzer.

Köln, den 15.05.2004